

07.05.2010

Sitzungsvorlage Nr. 078/10

Verlängerung der Vereinbarung zur Durchführung der Frühförderung

Gremien	Ausschuss für Arbeit, Soziales und Familie	Sitzungsdatum	01.06.2010
Gremien	Kreisausschuss	Sitzungsdatum	14.06.2010
Gremien	Kreistag	Sitzungsdatum	15.06.2010
Organisationseinheit	Arbeit und Soziales	Berichterstattung	Sparbrod, Rüdiger
Beratungsstatus	öffentlich		
Budget-Nr.	50 , Arbeit und Soziales	Haushaltsjahr	2010
Produktgruppen-Nr.	50.01 , Soziale Sicherung	Finanzielle	
		Auswirkungen	1.900.000,00 €
Produkt-Nr.	50.01.04 , Leistungen und Hilfen bei Behinderung		

Beschlussvorschlag

Die Vereinbarung gemäß § 75 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII) mit der gemeinnützigen Gesellschaft für Frühförderung und Frühtherapie Unna mbH zur Durchführung der Frühförderung wird bis zum 31.12.2010 verlängert.

Begründung der Vorlage

1. Vorbemerkungen

Behinderte sowie von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder, die noch nicht eingeschult sind, erhalten nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe - (SGB XII) in Verbindung mit dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX) Leistungen der Eingliederungshilfe u.a. in Form von Früherkennung und Frühförderung und von heilpädagogischen Maßnahmen.

Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung werden für Kinder aus dem Kreis Unna durch Frühförderstellen, vorrangig durch die interdisziplinär arbeitende Frühförderstelle im Kreis Unna – Gemeinnützige Gesellschaft für Frühförderung und Frühtherapie mbH Unna -, erbracht.

Trotz der langen Zusammenarbeit gab es bis zum Jahr 2007 keine förmliche Vereinbarung mit der Frühförderstelle im Kreis Unna, sämtliche Regelungstatbestände wurden in Form von Einzelabsprachen festgehalten.

In seiner Sitzung am 05.06.2007 hat der Kreistag dann dem Abschluss einer Vereinbarung gem. § 75 SGB XII mit der gemeinnützigen Gesellschaft für Frühförderung und Frühtherapie Unna mbH zur Durchführung der Frühförderung im Kreis Unna zugestimmt. Diese Vereinbarung regelt sämtliche Leistungsinhalte, die personelle Ausstattung der Frühförderstelle, die Aufnahmemodalitäten und das Bewilligungsverfahren, die Vergütung der erbrachten Leistungen, die Prüfung der Leistungsqualität und der Wirtschaftlichkeit sowie die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung. Die Laufzeit dieser Vereinbarung endet am 30.06.2010.

2. Anpassung der Vergütungsvereinbarung

Grundsätzlich soll die weitere Zusammenarbeit mit der Frühförderstelle im Kreis Unna auf der Grundlage der bestehenden Vereinbarung fortgeführt werden. Eine Anpassung des Vertrages ist jedoch insbesondere hinsichtlich des Teiles II „Vergütungsvereinbarung“ erforderlich. Dazu sind umfassende Recherchen und Abstimmungen mit der Frühförderstelle notwendig, die vornehmlich die Vergütungsstruktur für die Mitarbeiterinnen sowie die Kosten des Fahrdienstes betreffen.

Im Zusammenhang mit der zum 01.11.2009 erfolgten Neufassung der Entgelttabelle für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst des Geltungsbereiches des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes (TVöD), dem auch die Beschäftigten der Frühförderstelle unterliegen, sind zur Einordnung in die entsprechenden Entgeltgruppen sowohl aktuelle Stellenbeschreibungen als auch in der Folge entsprechende Stellenbewertungen erforderlich. Diese werden voraussichtlich im Herbst 2010 abgeschlossen sein.

Die Leistungen der Frühförderstelle werden sowohl ambulant als auch mobil erbracht. Die im Rahmen einer mobilen Förderung entstehende Fahrtkosten werden mit der Frühförderstelle auf der Grundlage der jeweils gültigen Reisekostenpauschale nach dem Landesreisekostengesetz NRW abgerechnet. Zwecks Beförderung der Kinder zur Frühförderstelle bzw. von der Frühförderstelle nach Hause nimmt die Frühförderstelle einen Fahrdienst in Anspruch, mit dem sie nach vorheriger erfolgter Ausschreibung eine Vereinbarung abgeschlossen hat. Der Kreis Unna hat sich mit der Vereinbarung zur Durchführung der Frühförderung (§ 12 Fahrtkosten) verpflichtet, zur Aufrechterhaltung eines geordneten Förderbetriebes im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel zur Mitfinanzierung der Fahraufwendungen (Fahrdienst und mobiler Einsatz) beizutragen. Die Mitfinanzierung erfolgt durch einen auf der Grundlage einer jährlichen Kostenkalkulation ermittelten Pauschalbetrag, dessen Höhe im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanberatungen festgelegt wird.

Im Jahr 2009 hat das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Unna die ordnungsgemäße Abrechnung der durch die Frühförderstelle erbrachten Leistungen sowie auch der entstandenen Fahrtkosten für den Fahrdienst und den mobilen Einsatz im Jahr 2008 geprüft. Die Rechnungsprüfung empfiehlt in ihrem Prüfbericht vom 25.08.2009 aufgrund getroffener Feststellungen, die Fahrtkostenabrechnungen so umzustellen, dass jenseits der pauschalen Förderung jederzeit ein einzelfallbezogener Nachweis der Fahrten des Fahrdienstes und der mobilen Einsatzfahrten der Mitarbeiterinnen möglich ist.

In Absprache mit der Frühförderstelle im Kreis Unna soll deshalb zukünftig sowohl das Antrags- als auch das Abrechnungsverfahren in elektronischer Form erfolgen. Zu diesem Zweck erfolgte bereits der Ankauf entsprechender Software durch die Frühförderstelle und den Kreis Unna. Der Einsatz ist ab dem Monat Juni 2010 geplant.

Der Einsatz des Datenverarbeitungsprogramms ermöglicht dann eine genaue Abrechnung der Kosten der mobilen Förderung und bietet eine entsprechende Grundlage für die Kalkulation der Kosten des Fahrdienstes. Entsprechende Erkenntnisse werden im Herbst 2010 vorliegen.

3. Übergangsregelung

Um der gesetzlichen Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Frühförderung auch zukünftig weitestgehend kostengünstig gerecht zu werden, ist beim Abschluss einer neuen Vereinbarung das Ergebnis der dargestellten Prüfung der Personal- und Fahrtkosten zu berücksichtigen. Da das Ergebnis voraussichtlich im Herbst 2010 vorliegt und den Abschluss einer neuen Vereinbarung zum 01.01.2011 ermöglicht, wird vorgeschlagen, die Laufzeit der derzeit bestehenden Vereinbarung bis zum 31.12.2010 zu verlängern.

Die Vereinbarung mit den aktuellen Vergütungssätzen für das Jahr 2010 ist als Anlage beigefügt.